

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Personalstelle

An die Senatsverwaltungen
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten

nachrichtlich
an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
Frauenvertretung

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

St-M 21

Bearbeiter(in)

Müller, B.

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,

Berlin-Mitte

Zimmer Teilzeitkraft: erreichbar

53

☎ (0 30) **90 20- 2787**

90 20-0, intern 920

Fax 90 20- 26 24

E-Mail: Barbara Mueller@senfin.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/senfin>

Datum

24. März 2003

Möglichkeit der Inanspruchnahme zusätzlicher Freizeit bis zu vier Wochen unter Verrechnung der zur Weihnachtszeit zustehenden Bezüge

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme zusätzlicher Freizeit bis zu vier Wochen unter Verrechnung der zur Weihnachtszeit zustehenden Bezüge ist bisher auf positive Resonanz gestoßen. Nach den bei mir eingegangenen Meldungen wurde diese Regelung seit ihrem Bestehen im Oktober 1997 bis Ende 2002 von über 8.100 Beschäftigten in Anspruch genommen. Die dadurch erzielten Einsparungen belaufen sich auf insgesamt rd. 13 Millionen Euro.

Angesichts der unbestimmten Tarifsituation des öffentlichen Dienstes im Land Berlin, des ausstehenden Ergebnisses der Verhandlungen für einen Solidarpakt und der vom Land Berlin eingebrachten Gesetzesinitiative zur Änderung der Besoldung von Landesbeamten ist eine Unsicherheit über den Fortbestand des Modells eingetreten, und mich erreichen derzeit vermehrt Anfragen, wie künftig zu verfahren sei.

Die Absicht, die (Weihnachts-) Zuwendung ganz oder teilweise zu streichen, veranlasst mich hinsichtlich des o.g. Themas zu folgenden Hinweisen:

Grundsätzlich besteht weiterhin die Möglichkeit einer Inanspruchnahme zusätzlicher Freizeit bis zu vier Wochen unter Verrechnung der zur Weihnachtszeit zustehenden Bezüge.

Verkehrsverbindungen
U-Bahn Klosterstraße
S-/U-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landeshauptkasse Berlin
Klosterstraße 59
Berlin-Mitte

Kontonummer
58100
0990007600
9919280800
10001520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

H:\GRUPPE\GZA3\AZU\SU WZ\Klarstellung Jan 03\Weihnachtsbezüge Gegen Sonderurlaub Reinschr..Doc

Das Modell sieht vor, dass die für den Zeitraum des „Sonderurlaubs gegen Weihnachtsbezüge“ vorschussweise gezahlten Bezüge mit den zur Weihnachtszeit zustehenden Bezügen verrechnet werden. Diese werden weiterhin ausreichen, um die Vorschüsse gegenzurechnen.

Die Grundidee des Modells war jedoch, dass der Lebensunterhalt der Beschäftigten dann durch die Zahlung der (Weihnachts-) Zuwendung im November/Dezember gesichert ist.

Da zur Zeit nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, ob und in welcher Höhe die (Weihnachts-) Zuwendung künftig gezahlt wird, ist generell mit einer geringeren Inanspruchnahme dieser Form des Sonderurlaubs als bisher zu rechnen.

Unabhängig davon sind alle Antragsteller über das finanzielle Risiko aufzuklären, das sie im Falle einer Bewilligung eingehen. Im negativsten Fall müssen alle Antragsteller damit rechnen, dass die im November/Dezember zustehenden Bezüge zur Tilgung des Vorschusses verbraucht werden und deshalb keine Bezüge mehr zur Auszahlung gelangen. Soweit eine Vorschussverrechnung nicht im vollen Umfange möglich ist, ist der Restbetrag vom Arbeitnehmer unverzüglich zurück zu zahlen.

Wir bitten daher ab sofort wie folgt zu verfahren:

- Neuantragsteller sind auf die derzeit bestehende Unsicherheit und das bestehende Risiko hinzuweisen.
- Bei Bewilligung (Beamte/innen) von Neuanträgen bzw. Vereinbarungen (Angestellten) sind Hinweise aufzunehmen, die ausdrücklich auf das bestehende Risiko hinweisen.
- Im Falle gravierender Änderungen der Rahmenbedingungen ist ein Rücktrittsrecht einzuräumen, sofern die Freizeitphase noch nicht in Anspruch genommen wurde.
- In Fällen in denen die Freizeitphase bereits ganz oder teilweise in Anspruch genommen wurde, ist die Möglichkeit einzuräumen, die Freizeitphase mit noch ausstehendem Jahresurlaub zu verrechnen.
- Bei bereits abgeschlossenen Verträgen sind die Beschäftigten entsprechend zu informieren und es ist entsprechend zu verfahren.

Wir bitten, diese Hinweise auf geeignetem Wege den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag
Müller